

Kolloquium zum Europarecht

Fall 2

Familienzusammenführung – damals und heute

1. A ist Staatsangehörige eines Nichtmitgliedstaats der EU. Sie wendet sich gegen die ausländrechtliche Auferlegung einer Wartezeit (Erfordernis eines achtjährigen Aufenthalts des bereits in der Bundesrepublik lebenden Ehepartners sowie dreijährige Ehebestandszeit) für einen Nachzug zu ihrem im Bundesgebiet lebenden Ehemann. Nach erfolglosem Beschreiten des Rechtswegs erhebt sie Verfassungsbeschwerde und rügt dabei eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

Bearbeitervermerk:

Gehen Sie davon aus, dass die Wartezeit einfachgesetzlich zulässig ist.

2. Der Rat der EU erlässt in formell ordnungsgemäßer Weise eine Richtlinie betr. das Recht auf Familienzusammenführung. Die Richtlinie, die insbes. auf Art. 63 Nr. 3 lit. a EGV gestützt ist, legt die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, fest.

Das EP hält Art. 4 Abs. 1 letzter Unterabsatz bzw. Abs. 6 der RL, wonach ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahre, welches unabhängig vom Rest seiner Familie ankommt, prüfen kann, ob es ein zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie in seinen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt gestattet, bzw. wonach die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Ausnahmeregelung verlangen können, dass die Anträge betreffend die Familienzusammenführung minderjähriger Kinder gemäß den im Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie geltenden nationalen Rechtsvorschriften vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres gestellt werden, für rechtswidrig. Diese Vorschriften verstießen gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK sowie gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK.

Gleiches gelte für Art. 8 der RL, wonach die Mitgliedstaaten verlangen dürfen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen. Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat eine Wartezeit von höchstens drei Jahren zwischen der Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung und der Ausstellung eines Aufenthaltstitels an Familienangehörige vorsehen, wenn sein bei Annahme der Richtlinie geltendes nationales Recht seine Aufnahmefähigkeit berücksichtigt.

Das Parlament erhebt Klage zum EuGH. Wie wird der Gerichtshof entscheiden?

Vertiefungshinweise:

BVerfG, B.v. 12.05.1987 – [2 BvR 1226/83, 101 u. 313/84](#) – E 76, 1 = DVBl. 1988, 98 = JZ 1988, 347 m.Anm. O. *Kimminich*, ebd., 355 ff. = NJW 1988, 626 – *Familiennachzug*;

EuGH, U.v. 27.06.2006 – [Rs. C-540/03](#) (EP/Rat) – DVBl. 2006, 1035 = NVwZ 2006, 1033 m.Bespr.-Aufs. P. *Szczekalla*, ebd., 1019 ff. = EuZW 2006, 566 m.Anm. M. *Fremuth*, ebd., 571 ff. – *FamilienzusammenführungsRL*;

EuGHMR, U.v. 28.05.1985 – [15/1983/71/107-109](#) (Abdulaziz, Cabales u. Balkandali/VK) – E 94 = EuGRZ 1985, 567 = NJW 1986, 3007 = InfAuslR 1985, 298 m.Anm. H. *Rittstieg*, ebd., 301 f. – *Familiennachzug-I*;

EuGHMR, U.v. 19.02.1996 (GrK) – [53/1995/559/645](#) (Gül/CH) – E 1996, 159 = ÖJZ 1996, 593 = InfAuslR 1996, 245 m.Anm. H. *Rittstieg*, ebd., 251 f. – *Familiennachzug-II*;

EuGHMR, U.v. 28.11.1996 – [73/1995/579/665](#) (Ahmut/NL) – E 1996, 2017 = ÖJZ 1997, 676 – *Familiennachzug-III*;

[RL 2003/86/EG](#) d. Rates v. 22.09.2003 betr. das Recht auf Familienzusammenführung – [ABl. L 251 v. 03.10.2003, 12](#) – *FamilienzusammenführungsRL*.

- Internet:
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html> (Leitseite)
 - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm> (Lehre)
 - laufende (Grundrechts-) Rechtsprechungs/Literatur-Übersichten unter
 - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#Grundrechte>.